



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

15/SN- 43/ME

An die

Kanzlei des Präsidiums des  
N a t i o n a l r a t e s  
c/o Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

**AB 15. JUNI 1987**  
**NEUE TEL. NR.**  
**53 454**

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 11.872/87 - VA/Bru

Betr.: Entw./16. B-KUVG-Novelle;  
Stellungnahme

Ihr Zeichen

Wien,

22. September 1987

GESETZEN/WURF  
43 - GE/9/87  
Datum: 23. SEP. 1987  
Verteilt: 25. Sep. 1987

*Wolff* *Li Dajek*

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum B-KUVG) zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

f.d.



Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 W i e n

AB 15. JUNI 1987

NEUE TEL. NR.

**53 454**

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 11.872/87 – VA/Bru

Zl. 21.136/1-1/87

22. September 1987

Betr.: Entw./16. B-KUVG-Novelle;  
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst spricht sich gegen die beabsichtigte Streichung der Bestimmungen im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz über den Bestattungskostenbeitrag aus.

### Begründung:

Nach § 84 Abs. 2 gebührt der Bestattungskostenbeitrag nur jenen Personen, die keinen Todesfallbeitrag nach dienstrechtlichen Bestimmungen erhalten, also der Bezieherkreis die Bedürftigsten des Öffentlichen Dienstes sind. Diesen diese Leistung zu streichen, wäre äußerst unsozial und bedenklich, weil – zum Unterschied vom Bestattungskostenbeitrag nach dem ASVG – den Bestattungskostenbeitrag nach dem B-KUVG nur die sozial Schwächsten erhalten. Durch die Streichung würde eine Entlastung des Bundesbudgets im Rahmen der Absichten für das "Sparpaket" nicht herbeigeführt werden, weil die Krankenkasse der Bundesbediensteten keinen Bundeszuschuß erhält.

Die Abschaffung des Bestattungskostenbeitrages widerspricht auch der im Vorblatt des Gesetzentwurfes geäußerten Zielvorstellung einer Verbesserung des Sozialversicherungsrechtes öffentlich Bediensteter.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir  
wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
zeichnet

f.d.



Vorsitzender